

Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



47. Jahrgang

Ausgegeben am 10.03.2016

Nr. 2

Inhalt:

1. Entgeltordnung für das Hallenbad
2. 3. Satzung vom 03.03.2016 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren
3. Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

1. Entgeltordnung für das Hallenbad der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 12.07.1996

P r ä a m b e l

Der Rat der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 02.07.1996 folgende Entgeltordnung für das Hallenbad, zuletzt geändert durch Beschluss vom 01.03.2016, beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des öffentlichen Bade- und Saunabetriebes werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den anliegenden Tarifen, die Bestandteil dieser Entgeltordnung sind. Rabattaktionen sind möglich. Die Entgelte sind im Voraus an der Kasse zu zahlen.

§ 2

1. Der Bade- und Saunagast erhält gegen Zahlung des Entgelts eine Eintrittskarte.
2. Eintrittskarten sind innerhalb der einzelnen Tarifgruppen übertragbar. Ausgenommen sind Jahreskarten.
3. Einzelkarten gelten am Tage der Ausgabe und berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Bades oder der Sauna. Zehner, Elfer- und Familienkarten verlieren 12 Monate nach Änderung der anliegenden Tarife ihre Gültigkeit.
4. Die Eintrittskarte ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Das auf verlorene, nicht ausgenutzte oder nicht voll ausgenutzte Eintrittskarten gezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
5. Wer das Hallenbad und/oder die Sauna benutzt, ohne im Besitz der dafür erforderlichen Eintrittskarte zu sein, hat das doppelte Entgelt nach dem jeweiligen Tarif zu entrichten.

§ 3

Wird ein Bade- oder Saunagast wegen Verstoßes gegen die „Haus- und Badeordnung für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock“ des Hauses verwiesen, wird das gezahlte Entgelt nicht erstattet.

§ 4

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bielefeld. Für den Fall, dass Ansprüche im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens geltend gemacht werden, wird Bielefeld als Gerichtsstand vereinbart. Sind die Vertragsparteien Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, so gilt Bielefeld als Gerichtsstand uneingeschränkt.

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:
Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN: DE81 4785 3520 0003 0070 02
BIC: WELADED1WDB

Volksbank Rietberg eG
IBAN: DE74 4786 2447 8651 6007 01
BIC: GENODEM1RNE

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG
IBAN: DE91 4786 0125 3584 0000 01
BIC: GENODEM1GTL

§ 5

Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Entgeltregelung außer Kraft.

Vorstehende Entgeltordnung nebst Tarifen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

BENUTZUNGSENTGELTE

für den öffentlichen Bade- und Saunabetrieb der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Die Eintrittskarte berechtigt zur einmaligen Benutzung des Bades oder der Sauna ohne Zeitbegrenzung im Rahmen der Öffnungszeiten.

A) Bad

1. Einzelkarte

1.1.	Erwachsene	3,30 Euro
1.2	Kinder ab 4 Jahren und Jugendliche, Auszubildende, Schüler, Studenten, Grundwehr- oder Wehersatzdienstleistende, Empfänger von Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Arbeitslose mit entsprechendem Leistungsbescheid, Schwerbehinderte mit amtlichen Ausweis (GdB mindestens 50 %, amtlich anerkannter Begleiter frei)	2,00 Euro
1.3	Kinder ab 4 Jahren mit Familienpass	1,00 Euro
1.4	Kinder unter 4 Jahren	frei
1.5	Familienkarte (2 Erw., 1 eigenes Kind bzw. 1 Erw., 2 eigene Kinder)	6,50 Euro
	Zuzahlung für jedes weitere eigene Kind	1,60 Euro

2. Zehnerkarte (übertragbar)

2.1	Erwachsene	26,00 Euro
2.2	Kinder ab 4 Jahren und die unter 1.2 genannten Personen	18,00 Euro
2.3	Kinder ab 4 Jahren mit Familienpass	9,00 Euro

3. Wertkarte (übertragbar) = 40 Felder

3.1	Wert je Feld	0,80 Euro
3.2	Kinder ab 4 Jahren und Jugendliche	2 Felder
3.3	Erwachsene	3 Felder

4. Jahreskarte (nicht übertragbar)

4.1	Erwachsene	190,00 Euro
4.2	Kinder ab 4 Jahren und die unter 1.2 genannten Personen	95,00 Euro
4.3	Kinder ab 4 Jahren mit Familienpass	48,00 Euro

5.	Schulen und Gruppen		
5.1	Schülergruppen der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock (mindestens 8 Personen und 1 Lehrkraft) ab 4 Jahren je Schüler - 1 Lehrkraft frei -		0,80 Euro
5.2	Schülergruppen und Studentengruppen von außerhalb (mindestens 8 Personen und 1 Lehrkraft) ab 4 Jahren je Schüler - 1 Lehrkraft frei -		0,95 Euro
5.3	Sonstige Gruppen unter Leitung einer Lehrkraft je Teilnehmer - 1 Lehrkraft frei -		1,60 Euro
5.4	Ortsansässige Kindergartengruppen (mindestens 8 Kinder und 2 Erzieher/innen)		frei
6.	Veranstaltungen der Vereine, Verbände u.a. (Die örtlichen Vereine haben 4 Veranstaltungen frei)		120,00 Euro
7.	Schlüsselverlust		30,00 Euro
8.	Beseitigung grober Verunreinigung nach Aufwand, mindestens aber		50,00 Euro
9.	Vermietung des Hallenbades außerhalb der öffentlichen Nutzungszeit (max. 2 Stunden) - Schwimmsportveranstaltungen haben Vorrang -		
9.1	Erwachsenengruppen (max. 50 Personen)		200,00 Euro
9.2	Kindergruppen (besondere Anlässe, z.B. Geburtstagsfeiern)	1. Stunde 2. Stunde	120,00 Euro 70,00 Euro

B) Sauna

1.	Einzelkarte		
1.1	Erwachsene		12,50 Euro
1.2	Jugendliche, Auszubildende, Schüler, Studenten, Grundwehr- oder Wehersatzdienstleistende, Empfänger von Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Arbeitslose mit entsprechendem Leistungsbescheid, Schwerbehinderte mit amtlichen Ausweis (GdB mindestens 50%, amtlich anerkannter Begleiter frei)		10,00 Euro
2.	Elferkarte (übertragbar)		
2.1	Erwachsene		125,00 Euro
2.2	Jugendliche und die unter 1.2 genannten Personen		100,00 Euro
3.	Schlüsselverlust		35,00 Euro
4.	Beseitigung grober Verunreinigung nach Aufwand, mindestens aber		60,00 Euro
5.	Gruppentarif außerhalb der öffentlichen Nutzungszeit (max. 3 Stunden, max. 20 Personen)		225,00 Euro

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein stimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, 09.03.2016
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

2. 3. Satzung vom 03.03.2016 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 10.05.2006

Aufgrund von § 7 i.V.m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S.496), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) sowie des § 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV NRW S. 294), hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 01.03.2016 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 10.05.2006 beschlossen:

Artikel 1

§ 8 – Gebührenverzeichnis - erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem beiliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Alle im § 3 dieser Satzung sowie im beiliegenden Tarif aufgeführten Beträge sind Netto-Beträge; zusätzlich zu diesen Beträgen wird Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz festgesetzten Höhe erhoben und abgeführt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.12.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein stimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 03.03.2016
Der Bürgermeister
Gez. Erichlandwehr

3. Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 in der zurzeit geltenden Fassung wird die nachstehend aufgeführte Straße ohne Beschränkung des Gemeindegebrauchs als **Gemeindestraße** dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

- **Lippstädter Weg im Abschnitt Emsweg bis Senner Straße**
(siehe Plan: schraffierter Bereich) –

Diese Widmung für den öffentlichen Verkehr hat der Rat in seiner Sitzung vom 01.03.2016 beschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in Minden (Anschrift: Königswall 8, 32423 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klageerhebung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012, GV.NRW. S. 548) erfolgen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

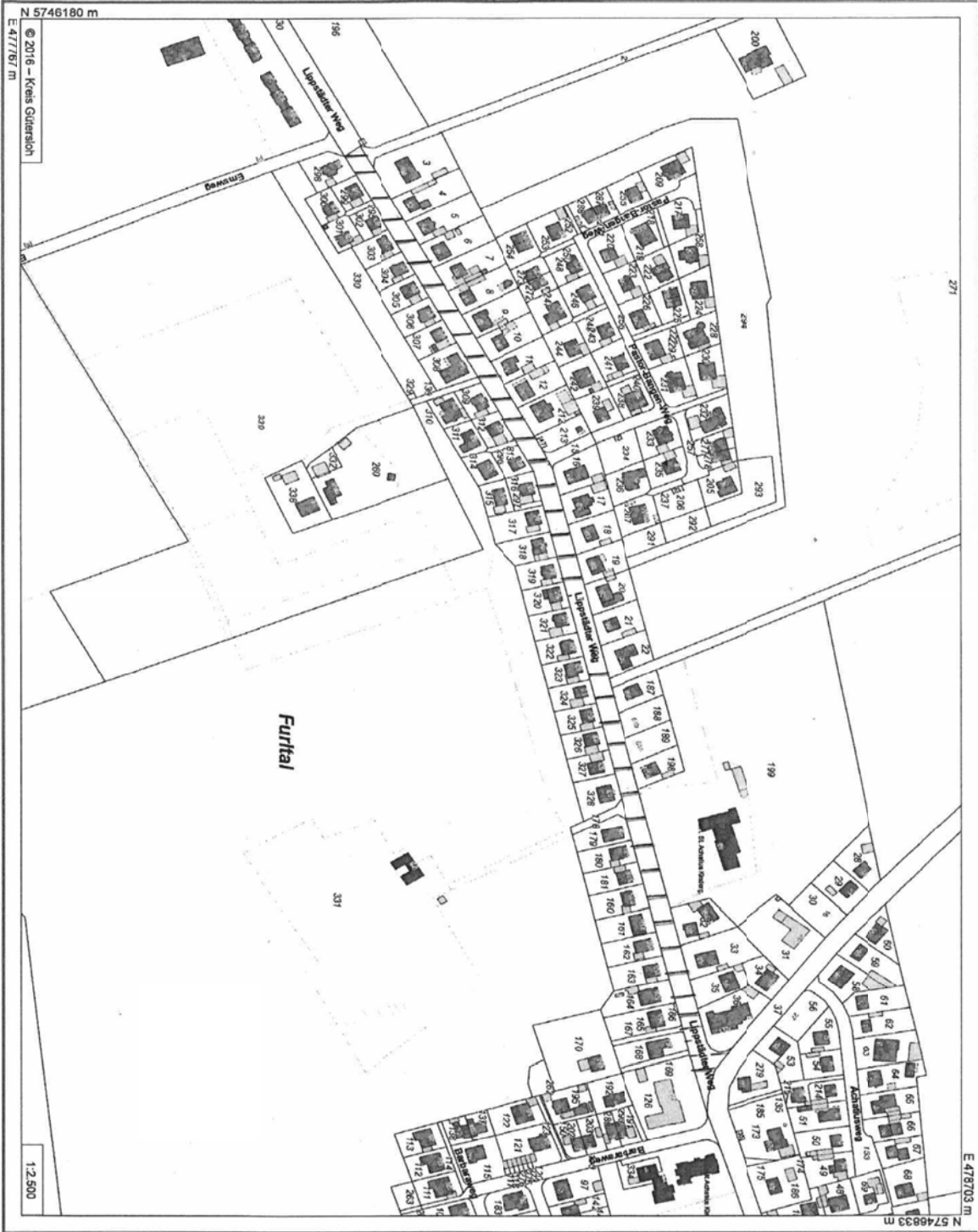
Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung entfaltet die Erhebung der Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Die von Ihnen geforderten Abgaben sind fristgerecht zu zahlen.

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, vor Erhebung der Klage zunächst das Gespräch mit der Stadtverwaltung zu suchen. Sicherlich können in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten im Vorfeld ausgeräumt werden. Die Klagefrist von 1 Monat verlängert sich dadurch nicht.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 08.03.2016
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr



N 5746180 m
E 417767 m
© 2016 - Kreis Güttersloh

1:2.500

N 5746833 m
E 4179703 m

Furtal